

**Änderung der Hauptsatzung  
Gegenüberstellung der Änderungen (Änderungen kursiv dargestellt)**

§§	alt (Stand 24.02.2014)	neu
6 Abs. 2 ab Satz 3	Er kann seinen Stellvertreter (§ 18 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich, als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig. Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Zahl der Mitglieder um die nach § 5 DVO BauGB zu bestellenden Sachverständigen. Mindestens 1 Sachverständiger hat Stimmrecht, die übrigen Sachverständigen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.	Er kann <i>einen seiner</i> Stellvertreter (§ 18 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. <i>Bei ständiger Vertretung soll diese dem für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden.</i> In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich, als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig. Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Zahl der Mitglieder um die nach § 5 DVO BauGB zu bestellenden Sachverständigen. Mindestens 1 Sachverständiger hat Stimmrecht, die übrigen Sachverständigen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
18	Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung "Bürgermeister". (2) Die Geschäftskreise zwischen dem Beigeordneten und dem Oberbürgermeister werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den Oberbürgermeister abgegrenzt. (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.	<i>Beigeordnete</i> , weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters (1) <i>Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete</i> als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der <i>Erste</i> Beigeordnete als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters <i>führt</i> die Amtsbezeichnung " <i>Erster</i> Bürgermeister", <i>der Zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister"</i> . (2) Die Geschäftskreise <i>der Beigeordneten und des Oberbürgermeisters, grenzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat untereinander ab.</i> (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch <i>die Beigeordneten verhindert sind.</i>
23 Abs. 2	Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.	Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie <i>die</i> Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.